



Stadt Geisingen

Landkreis Tuttlingen

Kalkulation für die Gebühren im Bestattungswesen für das Jahr 2022

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand September 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	IV
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren im Bestattungswesen (rechnerischer Teil)	1
Übersicht über die Kalkulationsergebnisse	2
I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen	
I.1 Zusammenstellung der Kosten	5
I.2 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	6
I.3 Ermittlung der Abschreibungen, der Restbuchwerte und der kalk. Verzinsung	7
I.4 Ermittlung der Auflösungen und der Auflösungsreste	10
I.5 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	11
II. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren	
II.1 Zusammenstellung der in den Jahren 2014 - 2020 zur Verfügung gestellten Grabstätten	12
II.2 Ermittlung der Verlängerungszeiten	13
II.3 Ermittlung der Äquivalenzziffern für die einzelnen Grabstätten	14
II.4 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren nach Grabarten	15
III. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Bestattungsgebühren	
III.1 Zusammenstellung der in den Jahren 2015 - 2020 durchgeführten Bestattungen	16
III.2 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabherstellung	17
IV. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Benutzung der Leichenhalle	
IV.1 Zusammenstellung der zugrundegelegten Nutzungen	18
IV.2 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Nutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraums	18
V. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für Verwaltungshandlungen	
V.1 Zusammenstellung der voraussichtlichen Anzahl an Verwaltungshandlungen	19
V.2 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten für die Verwaltungshandlungen	20
VI. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für das Abräumen von Gräbern	
VI.1 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für das Abräumen von Gräbern	21

Inhaltsverzeichnis

Seite

VII. Ermittlung der Gebührensatzobergrenze für Grabeinfassungen

VII.1 Prognose der Fallzahlen und Ermittlung der Bemessungseinheiten	22
VII.2 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für Grabeinfassungen	22

*Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.*

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I. Auftrag

Mit Email vom 27. Oktober 2020 erteilte uns die Stadt Geisingen den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen durchzuführen. Die Kalkulation soll für einen Kalkulationszeitraum von einem Jahr erfolgen.

Grundlage dieser Gebührenkalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Aktuelle Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung
- Angabe zu neuen Gebührentatbeständen
- Teilergebnishaushalt "Friedhofs- und Bestattungswesen" aus dem Haushaltsplan 2021
- eine Zuordnung der laufenden Kosten auf die verschiedenen Kostenstellen
- Anlagenachweise über das vorhandene Vermögen zum 31.12.2019
- Angaben zu geplanten Investitionen bis zum Jahr 2022
- aktuelle Pläne der Friedhofsgebäude
- statistische Auswertung über die in den letzten Jahren abgerechneten Friedhofsgebühren und Prognose der voraussichtlich zukünftig anfallenden Gebührentatbestände
- letzte Kalkulation der Stadt (für das Jahr 2009)
- Bestattungsvertrag mit der Firma Garten- und Landschaftsbau Stefan Bertsche vom 16. Juli 2019
- Informationen zu vorhandenen Kriegs-, Ehren- und Pfarrgräbern
- aktuelle Anzahl der belegten und unbelegten Gräber
- sonstige Informationen (z.B. kalkulatorischer Zinssatz, Angabe der Grabgrößen, Abzug für öffentliche Grünanlagen, aktuelle Verrechnungssätze pro Stunde für Bauhofsmitarbeiter und Baggerstunden)

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I. Auftrag

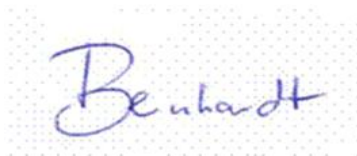
Auf der Grundlage der o. g. Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt. Wir fanden eine offene Arbeitsatmosphäre vor.

Für das entgegengebrachte Vertrauen dürfen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Heilbronn, den 29.09.2021

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH



Tilo Bernhardt

Dipl.-Ing. Geodäsie und Geoinformatik

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation**II. Grundlagen der Gebührenkalkulation**

Grundlage für die vorliegende Gebührenkalkulation sind die §§ 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes, die aktuelle Friedhofssatzung und die Bestattungsgebührensatzung vom 20.01.2009 sowie Informationen zu den neuen Grabarten im Zuge der Friedhofserweiterung des Friedhofs Geisingen.

Die Gemeinde verfügt über fünf Friedhöfe, je einen in Geisingen, Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen.

Für öffentliche Grünfunktion wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation ebenso wie bereits in der letzten Kalkulation kein Abzug vorgenommen. Die Friedhöfe sind zweckmäßig ausgelegt und erfüllen keine andere zusätzliche Funktion.

Auf den Friedhöfen sind keine Vorhalteflächen über den normalen Umfang hinaus ("Überkapazitäten") vorhanden. Es musste kein Abzug für Überkapazitäten vorgenommen werden.

Auf den Friedhöfen sind insgesamt 7 Kriegs-, Ehren- und Pfarrgräber vorhanden. Die Kosten hierfür sowie die Erstattungen vom Land für die Kriegsgräberpflege sind nicht gebührenfähig und bleiben unberücksichtigt. Weitere Abzüge für diesen Themenkreis (nicht gebührenfähige Kosten) wurden nicht vorgenommen.

Wir haben die kostendeckenden Gebührensätze für alle Gebährentatbestände auf der Grundlage der geplanten Kosten für das Jahr 2022 ermittelt. Alternativ wurden die Gebührensätze auch für einen niedrigeren Kostendeckungsgrad ermittelt (vgl. dazu Ziffer V).

Die Gebühr für die Beschriftungstafeln der Urnenwand wurden nicht kalkuliert, da diese nach tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen sind.

III. Kosten und Erlöse

Die Gebührenkalkulation erfolgt aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Erlöse gedeckt werden.

Wir haben im ersten Schritt die laufenden Betriebskosten für das Jahr 2022 ermittelt. Von diesen wurden die voraussichtlichen Einnahmen durch Verwaltungsgebühren sowie Erstattungen des Bundes für die Kriegsgräber in Abzug gebracht. Die laufenden Kosten und Erlöse wurden anschließend in Abstimmung mit der Gemeinde auf die Bereiche

- Friedhofsanlagen
- Abräumen Gräber
- Grabeinfassungen
- Bestattung
- Leichenhallen (Aufbahrung)
- Leichenhallen (Aussegnung)

aufgeteilt. Kosten, die nicht direkt zugeordnet werden konnten, wurden prozentual aufgeteilt (Hilfskostenstelle).

Für die kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis zum 31.12.2019 herangezogen und um die voraussichtlichen Zugänge bis 2022 ergänzt. Die einzelnen Inventare des Anlagevermögens wurden ebenfalls auf die oben aufgeführten Bereiche aufgeteilt. Erhaltene Kapitalzuschüsse wurden direkt beim betreffenden Anlagevermögen abgesetzt. Für jeden Bereich wurde die kalkulatorische Verzinsung berechnet. Die Stadt hat uns dazu einen kalkulatorischen Zinssatz von 3,42% mitgeteilt.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

III. Kosten und Erlöse

Die Kostenträger umfassen folgende Kosten:

Friedhofsanlagen

Personal- und Sachkosten zur Bewirtschaftung, Abschreibung und Verzinsung des Friedhofsgeländes und der dazugehörigen Einrichtungen und Vermögensgegenstände

Abräumen Gräber

Personalkosten sowie Entsorgungskosten

Grabeinfassungen

Personal- und Materialkosten

Bestattung

Kosten des Bauhofs bzw. des beauftragten Unternehmers sowie eigene Verwaltungskosten

Leichenhallen

Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Abschreibung und Verzinsung

IV. Kalkulation der Gebühren

IV.1 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Reihengräbern einmalig zu Beginn der Nutzungsmöglichkeit erhoben. Für Reihendoppelgräber, Urnenreihengräber und Urnennischen ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich.

Neben den bereits bisher vorhandenen Grabarten waren die Gebühren für die neuen Grabarten "Urnenrasengrab als Baumgrab", "teilanonymes Urnengrab", "Erdreihengrab in der Rasenfläche" und "Frühchengrab" zu kalkulieren. Die Nutzungszeit an einem Grab beträgt für Leichen 25 Jahre sowie bei Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, und bei Aschen 20 Jahre.

Das Äquivalenzprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz fordert, dass die Benutzungsgebühren so zu bemessen sind, dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH BW, Normenkontrollbeschluss vom 16.6.1999 - 2 S 782/98).

Die Unterschiede zwischen den zur Verfügung stehenden Grabarten wurden deshalb mit Äquivalenzziffern (Grabfläche, Anzahl Grabstellen, Zuschlag für Grabpflege, Nutzungsdauer) gewichtet, wobei das Reihengrab für Personen über 10 Jahre den "Normalfall" bildet. Die Leistungsunterschiede wurden über eine Steigerung bzw. Minderung bei den Äquivalenzziffern abgebildet. So wurde z.B. beim Erdreihengrab in der Rasenfläche ein Zuschlag für Grabpflege von 0,75 angesetzt im Vergleich zum "Normalfall".

Für folgende Leistungsunterschiede wurden Äquivalenzziffern gebildet:

- Grabfläche (-größe)
- Anzahl Grabstellen
- Zuschlag für Grabpflege
- Durchschnittliche Grabvergaben jährlich
- Nutzungsdauer bzw. Verlängerungsdauer in Jahren

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

IV. Kalkulation der Gebühren

IV.1 Grabnutzungsgebühren

Zur Ermittlung der Bemessungseinheiten wurde aus den einzelnen Äquivalenzziffern für die Grabgröße, die Anzahl der Grabstellen und Zuschlag für Grabpflege eine Gesamtäquivalenzziffer gebildet. Diese wurde anschließend mit der Nutzungsdauer und der Anzahl der Grabvergaben multipliziert.

Um die Verlängerung von Grabnutzungsrechten mitzuberechnen, wurden die Verlängerungen der letzten Jahre (in der Einheit Jahre) ermittelt und unter Berücksichtigung der Nutzungsdauern in erstmalige Grabvergaben umgerechnet.

Unter Berücksichtigung dieser (gewichteten) Äquivalenzziffern ergeben sich folgende Berechnungsformeln:

Gesamt-äquivalenzziffer	=	Summe aus (gewichteter Grabfläche + Anzahl gewichtete Grabstellen + Zuschlag für Grabpflege)
-------------------------	---	--

Summe Bemessungseinheiten	=	Summe aus (Gesamtäquivalenzziffer * durchschn. Grabvergaben * Nutzungsdauer) für alle Grabarten
---------------------------	---	---

Gebühr pro Bemessungseinheit	=	ermittelter maximaler Deckungsbedarf (Aufteilung nach Fläche) / Summe Bemessungseinheiten
------------------------------	---	---

Grabnutzungsgebühr nach Grabart	=	Gebühr pro Bemessungseinheit * Gesamtäquivalenzziffer * Nutzungsdauer für die jeweilige Grabart
---------------------------------	---	---

In der Grabnutzungsgebühr wird auch ein Teil Kosten nach neuen Grabvergaben pro Jahr aufgeteilt. Die Kosten hierfür werden im Verhältnis der Anzahl der neuen jährlichen Gräber und der vorgesehenen Nutzungsdauer aufgeteilt und auf diese umgelegt.

Zum Schluss wurden die verschiedenen Anteile der Grabnutzungsgebühr zu der gesamten Grabnutzungsgebühr addiert.

Für folgende Grabarten wurde ein Zuschlag für Grabpflege einkalkuliert:

- anonymes Urnenreihengrab
- Urnenrasengrab als Baumgrab
- teilanonymes Urnengrab
- Erdreihengrab in der Rasenfläche
- Frühchengrab

IV.2 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden für die Leistungen der Stadt anlässlich der Bestattung von Verstorbenen und der Beisetzung von Aschen erhoben. Die Stadt Geisingen hat hierfür auf den Friedhöfen Geisingen, Gutmadingen und Leipferdingen einen Vertrag mit der Firma Garten- und Landschaftsbau Stefan Bertsche geschlossen. Auf den beiden weiteren Friedhöfen führt diese Tätigkeiten Hans-Jürgen Klenner aus.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation**IV. Kalkulation der Gebühren****IV.2 Bestattungsgebühren**

Es sollen weiterhin einheitliche Gebühren für Bestattungsleistungen auf allen Friedhöfen erhoben werden. Da unterschiedliche Personen die Grabherstellung durchführen, wurde hierfür eine Mischkalkulation erstellt.

Folgende unterschiedliche Bestattungsgebühren sieht das Gebührenverzeichnis vor:

- Bestattung von Personen im Alter unter 10 Jahren
- Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren
- Zuschlag bei Tieferlegung
- Beisetzung von Aschenurnen
- Beisetzung in Urnenwand
- Beisetzung in anonymen Urnengrabfeld
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen
- Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen

Die Gebührensätze wurden anhand der hierfür in Rechnung gestellten Unternehmerpreise gebildet. Dort wo beider Grabhersteller dieselbe Leistung durchführen, wurde ein gemittelter Unternehmerpreis berechnet.

Die Gebührensätze für Bestattungsleistungen sind bei Änderungen der Preise des Leistungsverzeichnisses jeweils neu zu ermitteln.

IV.3 Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshallen

Für die Nutzung der Leichenhalle bzw. Friedhofsgebäude werden verschiedene Gebühren erhoben:

- Benutzung der Aussegnungshalle
- Benutzung des Aufbahrungsraumes

Die Kalkulation erfolgte aufgrund einer Prognose zu den voraussichtlichen Belegungen bzw. jährlichen Nutzungen.

Im Kostenteil wurden bereits die Aufwendungen für Aussegnungshalle und Aufbahrungsraum getrennt ermittelt.

Daher konnten die beiden Gebührensätze durch Division des jeweiligen Deckungsbedarfs durch die Anzahl der voraussichtlichen Nutzungen ermittelt werden.

IV.4 Gebühren für das Abräumen der Gräber

Gebühren für das Abräumen der Gräber werden separat zu den Grabnutzungsgebühren von der Stadt erhoben. Die Stadt führt die Arbeiten mit eigenem Personal durch. Es entstehen hierbei Personalkosten und Entsorgungskosten, die auf die abgeräumten Gräber umzulegen sind.

Für folgende Grabarten werden nach der Bestattungsgebührensatzung Abräumgebühren erhoben:

- Reihengrab
- Urnenreihengrab

Die jeweilige Gebührenhöhe bemisst sich nach dem anfallenden Zeitbedarf zzgl. eventueller Entsorgungskosten.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

IV. Kalkulation der Gebühren

IV.5 Gebühren für einzelne Verwaltungshandlungen

Für folgende Verwaltungshandlungen werden gesonderte Gebühren im Bereich Bestattungswesen erhoben:

- Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals
- Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
- Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen
- sonstige gewerbliche Tätigkeiten
- Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen

Die voraussichtlichen Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren wurden bei den gebührenfähigen Kosten in Abzug gebracht.

Die Angaben zum Zeitaufwand stellte uns die Stadt zur Verfügung. Für die Personalkosten haben wir die Personalkosten im mittlerem Dienst aus VwV-Kostenfestlegung vom 02.11.2018 angesetzt. Diese wurden ergänzt um Raum- und Sachkosten aus der "Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung" (VwV-Kostenfestlegung vom 02.11.2018).

IV.6 Gebühren für Grabeinfassungen

Gebühren für Grabeinfassungen werden separat zu den Grabnutzungsgebühren von der Kommune erhoben.

Für folgende Grabarten werden nach der Bestattungsgebührensatzung für Grabeinfassungen gesonderte Gebühren erhoben:

- Reiheneinzelgrab
- Urnenreihengrab
- Reihendoppelgrab

Die durch das benötigte Material und die Leistungen des Bauhofs entstehenden Kosten für Grabeinfassungen wurden mittels Äquivalenzziffernkalkulation auf die Gräber umgelegt.

Zur Ermittlung der Gebührensätze wurde der Umfang des Grabes als Äquivalenzziffer festgelegt und mit den jährlichen Fallzahlen multipliziert. Dies ergibt die Bemessungseinheiten für die Aufteilung.

Die Gebührensätze für die Grabeinfassung einer bestimmten Grabart ergibt sich durch Multiplikation der Kosten pro Bemessungseinheit mit dem Umfang des jeweiligen Grabes.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

V. Kostendeckung

Laut mittelfristiger Finanzplanung erwartet die Stadt Geisingen für das Kalkulationsjahr Gebührenerlöse in Summe von 61.200 € für das Bestattungswesen (Produkt. 5530). Dem stehen geschätzten Ausgaben (incl. Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals sowie umfangreicher Investitionskosten) von rd. 188.000 € gegenüber. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von etwa 32,5 % der voraussichtlichen Gesamtkosten des Bestattungswesens.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden 70.458,85 € (Kostendeckungsgrad 53,63 %) bzw. 59.651,42 € (Kostendeckungsgrad 48,38 %) an Gebühreneinnahmen erzielt.

Die überörtlichen Vergleichswerte für Gemeinden mit 4.000 - 10.000 Einwohnern liegen derzeit bei 45,4% (vgl. GPA-Geschäftsbericht 2020, Haushaltsjahr 2017).

Wir haben in der vorliegenden Kalkulation die Gebührentatbestände mit einem Kostendeckungsgrad von 100% über alle Gebührenarten kalkuliert. Alternativ wurden die Gebührensätze auch für einen niedrigeren Kostendeckungsgrad ermittelt. Es obliegt dem Rat, die Höhe des Kostendeckungsgrades festzulegen.

Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren wurden in der vorliegenden Kalkulation nicht berücksichtigt, da die Gebührensätze beim letzten Mal nicht kostendeckend festgesetzt waren.

Kalkulation der kostendeckenden Gebühren im Bestattungswesen (rechnerischer Teil)

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Grabnutzungsgebühren	Kalkulierte Gebühr für die Grabüberlassung / für das Grabnutzungsrecht (100% Kostendeckung)	Gebühr bei einem Deckungsgrad der Kosten von		Gebühr lt. Satzung
Überlassung eines Reihengrabes				
für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	4.366 €	50%	2.180 €	1.172 €
für Personen unter 10 Jahren	3.226 €	50%	1.610 €	938 €
Reihenuernengrab	2.826 €	50%	1.410 €	677 €
Urnennische	2.368 €	50%	1.180 €	498 €
anonymes Urnenreihengrab	3.000 €	50%	1.500 €	510 €
Reihendoppelgrab	7.739 €	50%	3.860 €	2.491 €
Urnenrasengrab als Baumgrab	3.026 €	50%	1.510 €	neu
teilanonymes Urnengrab	3.026 €	50%	1.510 €	neu
Erdreihengrab in der Rasenfläche	8.364 €	50%	4.180 €	neu
Frühchengrab	2.502 €	50%	1.250 €	neu

jährliche Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes:

Überlassung eines Reihengrabes				
für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	174,60 €/Jahr	50%	87,00 €/Jahr	-
für Personen unter 10 Jahren	161,30 €/Jahr	50%	80,00 €/Jahr	-
Reihenuernengrab	141,30 €/Jahr	50%	70,00 €/Jahr	34 €/Jahr
Urnennische	118,40 €/Jahr	50%	59,00 €/Jahr	25 €/Jahr
anonymes Urnenreihengrab	150,00 €/Jahr	50%	75,00 €/Jahr	-
Reihendoppelgrab	309,50 €/Jahr	50%	154,00 €/Jahr	100 €/Jahr

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Nutzung der Leichenhalle	Kalkulierte Gebühr (100% Kosten- deckung)	Gebühr bei einem Deckungsgrad der Kosten von		Gebühr lt. derzeitiger Satzung
Benutzung der Aussegnungshalle	1.307 €	30%	392 €	323 €
Benutzung des Aufbahrungsraums	255 €	30%	76 €	75 €

Gebühren für Verwaltungshandlungen	Kalkulierte Gebühr (100% Kosten- deckung)	Gebühr bei einem Deckungsgrad der Kosten von		bisherige Gebühr lt. Satzung
Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23,50 €	100%	23 €	19,67 €
Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	37,60 €	100%	37 €	19,67 €
Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen	23,50 €	100%	23 €	19,67 €
sonstige gewerbliche Tätigkeiten	37,60 €	100%	37 €	19,67 €
Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	37,60 €	100%	37 €	19,67 €

Bestattung / Grabherstellung	Kalkulierte Gebühr (100% Kosten- deckung)	Gebühr bei einem Deckungsgrad der Kosten von		bisherige Gebühr lt. Satzung
Bestattung (Grabherstellung)				
von Personen im Alter unter 10 Jahren	417 €	100%	416 €	286 €
von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	525 €	100%	525 €	419 €
Beisetzung von Aschenurnen	126 €	100%	126 €	126 €
Beisetzung in Urnenwand	119 €	100%	119 €	111 €
Beisetzung in anonymen Urnengrabfeld	119 €	100%	119 €	74 €
Zuschlag bei Tieferlegung	30%			-
Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	15%			-
Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	25%			-
Leichenschaffner	nicht kalkuliert			26 €

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Abräumen von Gräbern	Kalkulierte Gebühr (100% Kosten- deckung)	Gebühr bei einem Deckungsgrad der Kosten von		Gebühr lt. derzeitiger Satzung
Reihengrab	355 €	100%	355 €	281 €
Urnenreihengrab	182 €	100%	182 €	140 €

Grabeinfassungen	Kalkulierte Gebühr (100% Kosten- deckung)	Gebühr bei einem Deckungsgrad der Kosten von		Gebühr lt. derzeitiger Satzung
Grabeinfassungen Geisingen				
Reiheneinzelgrab	310 €	100%	310 €	207 €
Urnenreihengrab	191 €	100%	191 €	135 €
Reihendoppelgrab	430 €	100%	430 €	265 €
Beschriftungstafel Urnenwand	nicht kalkuliert			92 €

Daraus ergeben sich rechnerisch folgende zu erwartende Gebührenerlöse:

Gebührenart	Obergrenze (100 % Kosten- deckung)	Alternative	aktuelle Gebühren
Grabnutzungsgebühren	145.757 €	72.736 €	35.305 €
Nutzung der Leichenhalle	20.816 €	6.236 €	5.324 €
Verwaltungsgebühren	729 €	713 €	610 €
Bestattung / Grabherstellung	13.682 €	13.670 €	11.415 €
Abräumen von Gräbern	5.889 €	5.889 €	4.633 €
Grabeinfassungen	1.862 €	1.862 €	1.214 €
Summe Gebührenerlöse	188.734 €	101.106 €	58.500 €
Kostendeckungsgrad		53,6%	31,0%

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen

I.1 Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	vgl. Anlage	2022						
		Gesamt- summe	Friedhofs- anlagen	Abräumen Gräber	Grab- einfassungen	Bestattung	Leichenhallen Aufbahrung	Leichenhallen Aussegnung
		€	€	€	€	€	€	€
laufende Kosten	I.2	110.620	80.594	5.889	1.013	13.805	1.767	7.552
abzüglich laufende Erlöse	I.2	-729	-729	0	0	0	0	0
kalkulatorische Abschreibungen	I.3	45.635	36.351	0	615	0	1.555	7.114
abzüglich Auflösungen	I.4	wurden beim Anlagevermögen abgesetzt						
kalkulatorische Verzinsung	I.5	32.628	29.549	0	237	0	510	2.333
Zwischensumme		188.155	145.766	5.889	1.864	13.805	3.832	16.998
./.. Anteil für öffentliche Grünanlage		es wurde kein Abzug vorgenommen						
gebührenfähiger Deckungsbedarf		188.155	145.766	5.889	1.864	13.805	3.832	16.998

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen

I.2 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

2022

Bezeichnung der Kosten	Produkt 5530	Gesamt- betrag 2022 €	nicht gebühren- fähig €	gebühren- fähig €	Friedhofsanlagen		Abräumen Gräber		Grab- einfassungen		Bestattung		Leichenhallen Aufbahrung		Leichenhallen Aussegnung		Allgemeinkosten	
					%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€
Dienstaufwendungen Beschäftigte	40120000	7.900		7.900	100%	7.900					0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0		
Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	40220000	620		620	100%	620					0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0		
Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	40320000	2.100		2.100	100%	2.100					0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0		
Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	42110000	16.800		16.800	18%	2.995					82,2%	13.805	0,0%	0	0,0%	0		
Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	42120000	4.100		4.100	81,3%	3.331					0,0%	0	5,6%	231	13,1%	538		
Geräte und Ausstattungsgegenstände	42210101	1.600		1.600	50,0%	800					0,0%	0	0,0%	0	50,0%	800		
Mieten und Pachten	42310000	0		0	93,3%	0					0,0%	0	1,2%	0	5,5%	0		
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	42410000	9.500		9.500	90,0%	8.550					0,0%	0	3,3%	317	6,7%	633	0,0%	0
Steuern, Versicher., Schadensfälle	44410000	500		500	90,0%	450					0,0%	0	1,8%	9	8,2%	41		
Innere Verrechnung Verwaltung	48110104	68.000	500	67.500	79,8%	53.849	8,7%	5.889	1,5%	1.013	0,0%	0	1,8%	1.211	8,2%	5.539		
Zwischensumme		111.120	500	110.620		80.594		5.889		1.013		13.805		1.767		7.552		0
Aufteilung der Allgemeinkosten						0						0		0		0		0
Summe laufende Kosten		111.120	500	110.620		80.594		5.889		1.013		13.805		1.767		7.552		0
./. Kostenerstattungen vom Bund	34800000	500	500	0		0						0				0		0
./. erw. Erlöse aus Verwaltungshandlungen	33210000	729		729		729						0						
Summe laufende Erlöse		1.229	500	729		729		0		0		0		0		0		0
Summen		109.892	0	109.892		79.866		5.889		1.013		13.805		1.767		7.552		0

Es wurden die Finanzplanwerte für das Jahr 2022 angesetzt.

Die Aufteilung der Ansätze erfolgte zusammen mit der Verwaltung.

Kosten für die Pflege von Kriegsgräbern wurden wie die zu erhaltende Kostenerstattung vom Land als nicht-gebührenfähige Kosten herausgenommen.

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen

I.3 Ermittlung der Abschreibungen, der Restbuchwerte und der kalk. Verzinsung

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK €	AfA 2019 €	RBW 31.12.2019 €	AfA 2020 €	RBW 31.12.2020 €	AfA 2021 €	RBW 31.12.2021 €	AfA 2022 €	RBW 31.12.2022 €
Anlagevermögen									
Grundstücke									
lt. Anlagenachweis	101.188,00	0,00	101.188,00	0,00	101.188,00	0,00	101.188,00	0,00	101.188,00
abzüglich Anteil Kriegsgräber *)	-632,43	0,00	-632,43	0,00	-632,43	0,00	-632,43	0,00	-632,43
Zwischensumme Grundstücke	100.555,57	0,00	100.555,57	0,00	100.555,57	0,00	100.555,57	0,00	100.555,57
Friedhofsanlagen	574.581,00	22.768,00	234.404,00	22.768,00	211.636,00	22.768,00	188.868,00	21.770,00	167.098,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	846,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Urnenwände	58.914,00	1.256,00	48.989,00	1.256,00	47.733,00	1.256,00	46.477,00	1.256,00	45.221,00
abzgl. erhaltene Zuschüsse für Friedhofsanlagen	-4.515,00	-137,00	-678,00	-137,00	-541,00	-137,00	-404,00	-137,00	-267,00
<u>Zugänge 2020: keine</u>	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Zugänge 2021:</u>									
Treppen neben Aussegnungs- halle (FH Leipferdingen)	6.700,00					167,50	6.532,50	335,00	6.197,50
Baumurnengräber (FH Kirchen- Hausen)	11.000,00					275,00	10.725,00	550,00	10.175,00
Baumurnengräber (FH Gutmadingen)	6.000,00					150,00	5.850,00	300,00	5.550,00
Erweiterung Urnengrabfeld (FH Kirchen-Hausen)	10.000,00					250,00	9.750,00	500,00	9.250,00
Baumurnengräber (FH Leipferdingen)	27.700,00					692,50	27.007,50	1.385,00	25.622,50
Erd- und Splittlager (FH Gutmadingen)	7.000,00					116,67	6.883,33	233,33	6.650,00
Beleuchtung (FH Kirchen-Hausen)	3.000,00					75,00	2.925,00	150,00	2.775,00
Baumurnengräber (FH Aulfingen)	2.000,00					50,00	1.950,00	100,00	1.850,00
Zwischensumme	803.781,57	23.887,00	383.271,57	23.887,00	359.384,57	25.663,67	407.120,90	26.442,33	380.678,57

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen

I.3 Ermittlung der Abschreibungen, der Restbuchwerte und der kalk. Verzinsung

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK €	AfA 2019 €	RBW 31.12.2019 €	AfA 2020 €	RBW 31.12.2020 €	AfA 2021 €	RBW 31.12.2021 €	AfA 2022 €	RBW 31.12.2022 €
Anlagevermögen									
Übertrag	803.781,57	23.887,00	383.271,57	23.887,00	359.384,57	25.663,67	407.120,90	26.442,33	380.678,57
<u>Zugänge 2022:</u>									
Friedhofserweiterung	587.000,00							5.870,00	581.130,00
Wegeachse	167.400,00							1.674,00	165.726,00
Frühchengrab	61.200,00							1.020,00	60.180,00
WC und Lagerraum	55.000,00							550,00	54.450,00
Friedhofsmauer (Sanierung und Instandsetzung)	79.500,00							795,00	78.705,00
Zwischensumme	1.753.881,57	23.887,00	383.271,57	23.887,00	359.384,57	25.663,67	407.120,90	36.351,33	1.320.869,57
abzüglich Überkapazität **)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Friedhofsanlagen	1.753.881,57	23.887,00	383.271,57	23.887,00	359.384,57	25.663,67	407.120,90	36.351,33	1.320.869,57

*) Ein Abzug für Kriegs-, Ehren-, und Pfarrgräber (insgesamt 7 Gräber sowie ein Kriegsdenkmal) wurde im Verhältnis zu allen vorhandenen Gräbern (belegte und freie Gräber) vorgenommen.

Statistik über freie und belegte Gräber (aktueller Stand):

	Aulfingen	Geisingen	Gutmadingen	Kirchen- Hausen	Leipferdingen	Anzahl gesamt	%-Satz
freie Gräber	107	16	147	21	61	352	27,7%
belegte Gräber	87	395	134	138	166	920	72,3%
gesamt	194	411	281	159	227	1272	100,0%

**) als angemessene Sicherheitsreserve für Vorhalteflächen wird in der Fachliteratur / Rechtsprechung ein maximaler %-Satz von 30 % angesehen (s.a. "Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen" v. R. Hiller und S. Schmitt). Bei der Stadt Geisingen sind nach aktuellem Stand auf allen Friedhöfen 1272 Grabstätten vorhanden. Davon sind aktuell 352 Grabstätten unbelegt. Dies ergibt einen Anteil von 27,7% an Vorhalteflächen. Es wurde daher für Überkapazitäten kein Abzug vorgenommen.

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen

I.3 Ermittlung der Abschreibungen und der Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK €	AfA 2019 €	RBW 31.12.2019 €	AfA 2020 €	RBW 31.12.2020 €	AfA 2021 €	RBW 31.12.2021 €	AfA 2022 €	RBW 31.12.2022 €
<u>Leichenhallen</u>									
Leichenhallen	604.620,00	15.954,00	108.990,00	12.806,00	96.184,00	8.703,00	87.481,00	8.703,00	78.778,00
Kühlzelle	5.724,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
bewegliches Vermögen	5.934,00	0,00	8,00	0,00	8,00	0,00	8,00	0,00	8,00
abzgl. erhaltene Zuschüsse für die Leichenhallen	-131.333,00	-3.164,00	-2.933,00	-2.086,00	-847,00	-809,00	-38,00	-34,00	-4,00
<u>Zugänge 2020-2022:</u>									
Zugänge 2020: keine									
keine Zugänge 2021/2022 geplant						0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Leichenhallen	484.945,00	12.790,00	106.066,00	10.720,00	95.346,00	7.894,00	87.452,00	8.669,00	78.783,00
Anteil Aussegnung	397.945,87	10.495,47	87.037,76	8.796,83	78.240,93	6.477,82	71.763,11	7.113,78	64.649,33
Anteil Aufbahrung	86.999,13	2.294,53	19.028,24	1.923,17	17.105,07	1.416,18	15.688,89	1.555,22	14.133,67

Die Aufteilung der Kosten der Leichenhallen auf die Kostenstellen Aussegnung und Aufbahrung erfolgte im Verhältnis der vorhandenen Gebäudeflächen wie sie in der letzten Kalkulation ermittelt wurden. Diese wurden mit 516,75 qm Anteil Aussegnung (= 82,06 %) und 112,94 qm Anteil Aufbahrung (= 17,94 %) ermittelt.

<u>Bestattung</u>									
lt. Anlagenachweis	4.430,00	0,00	5,00	0,00	5,00	0,00	5,00	0,00	5,00
<u>Zugänge 2020-2022:</u>									
Zugänge 2020: keine									
keine Zugänge 2021/2022 geplant						0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Bestattung	4.430,00	0,00	5,00	0,00	5,00	0,00	5,00	0,00	5,00

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen

I.3 Ermittlung der Abschreibungen und der Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK €	AfA 2019 €	RBW 31.12.2019 €	AfA 2020 €	RBW 31.12.2020 €	AfA 2021 €	RBW 31.12.2021 €	AfA 2022 €	RBW 31.12.2022 €
<u>Grabeinfassungen</u>									
lt. Anlagenachweis	13.160,00	615,00	8.463,00	615,00	7.848,00	615,00	7.233,00	615,00	6.618,00
<u>Zugänge 2020-2022:</u>									
Zugänge 2020 fehlen noch									
keine Zugänge 2021/2022 geplant						0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Grabeinfassungen	13.160,00	615,00	8.463,00	615,00	7.848,00	615,00	7.233,00	615,00	6.618,00

I.4 Ermittlung der Auflösungen und der Auflösungsreste

Laut Anlagenachweis hat die Stadt Zuschüsse für das Bestattungswesen erhalten. Diese wurden bereits vom Anlagevermögen abgesetzt.

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen

I.5 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital zu verzinsen, das sich aus den Nettoestbuchwerten ergibt.

Die Stadt hat für das Bestattungswesen auch Zuschüsse erhalten. Diese wurden mit ihrem jeweiligen Restauflösungsbetrag vom Anlagevermögen abgesetzt.

Anlagen im Bau dürfen in die Verzinsung nicht einbezogen werden, da der entsprechende Benutzer noch keinen Vorteil daraus ziehen kann.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

2022

	Gesamt	Friedhofsanlage	Grabeinfassung	Bestattung	Leichenhallen Aufbahrung	Leichenhallen Aussegnung
	€	€	€	€	€	€
Restbuchwerte						
31.12.2021	501.810,90	407.120,90	7.233,00	5,00	15.688,89	71.763,11
31.12.2022	1.406.275,57	1.320.869,57	6.618,00	5,00	14.133,67	64.649,33
Summe	1.908.086,47	1.727.990,47	13.851,00	10,00	29.822,56	136.412,44
arithmetischer Mittelwert	954.043,24	863.995,24	6.925,50	5,00	14.911,28	68.206,22
Mischzinssatz	3,42%	3,42%	3,42%	3,42%	3,42%	3,42%
Kalkulatorische Verzinsung	32.628,28	29.548,64	236,85	0,17	509,97	2.332,65

II. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren

II.1 Zusammenstellung der in den Jahren 2014 - 2020 zur Verfügung gestellten Grabstätten

Grabart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt	Prognose für die Kalkulation pro Jahr
Überlassung eines Reihengrabes									
für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	16	9	9	12	10	6	8	10,00	9,00
für Personen unter 10 Jahren	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
Reihenurnengrab	14	8	10	15	21	17	14	14,14	12,14
Urnennische	4	1	3	3	6	10	4	4,43	4,43
anonymes Urnenreihengrab	1	1	5	2	0	0	1	1,43	1,43
Reihendoppelgrab	4	2	5	4	3	3	2	3,29	3,29
Urnenrasengrab als Baumgrab	neue Grabart								1,00
teilanonymes Urnengrab	neue Grabart								1,00
Erdreihengrab in der Rasenfläche	neue Grabart								1,00
Frühchengrab	neue Grabart								0,00
Summen	39	21	32	36	40	36	29	33,29	33,29

Die Fallzahlen der Jahre 2014 bis 2020 entstammen aus Angaben der Stadt.

II. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren

II.2 Ermittlung der Verlängerungszeiten

Grabart	Anzahl Verlängerungs- jahre 2014	Anzahl Verlängerungs- jahre 2015	Anzahl Verlängerungs- jahre 2016	Anzahl Verlängerungs- jahre 2017	Anzahl Verlängerungs- jahre 2018	Anzahl Verlängerungs- jahre 2019	Anzahl Verlängerungs- jahre 2020	Schnitt Verlängerungs- jahre	Nutzungs- zeit Erst- belegung	entpricht Anzahl Neubelegungen (pro Jahr)
Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren							0,0	0,0	25	0,00
für Personen unter 10 Jahren							0,0	0,0	20	0,00
Reihenuernengrab	25,0	16,0	30,0	9,0	12,0	10,0	13,0	16,4	20	0,82
Urnennische	14,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,6	20	0,13
anonymes Urnenreihengrab							0,0	0,0	20	0,00
Reihendoppelgrab	36,0	87,0	56,0	37,0	59,0	30,0	32,0	48,1	25	1,93
Summe	75,0	105,0	88,0	46,0	71,0	40,0	45,0	67,1		2,88

Die angefallenen Verlängerungsjahre entstammen aus Angaben der Stadt.

II. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren

II.3 Ermittlung der Äquivalenzziffern für die einzelnen Grabstätten

Grabart	Grab- fläche in m ²	Äqui- valenz- ziffer 1	Anzahl Grabstellen	Äqui- valenz- ziffer 2	Äqui- valenz- ziffer 3 für Grab- pflege	Gesamt- Äquivalenz- ziffer (3 + 5 + 6) durch 3 = 7	Durchschnittliche Grabvergaben jährlich (Prognose)	Durchschnittliche Grabvergaben durch Ver- längerungen (Prognose)	Summe jährliche Grab- vergaben (Spalte 7 + 8 = 9)	Nutzungs- dauer bzw. Ver- längerungs- dauer in Jahren	Bemessungs- einheiten nach Äquivalenzziffer (Spalte 7 x 10 x 11 = 12)	Bemessungs- einheiten nach Grabvergaben (Spalte 10 x 11 = 13)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Überlassung eines Reihengrabes												
für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1,44	1,00	1,00	1,00		0,667	9,00	0,00	9,00	25	150,00	225,00
für Personen unter 10 Jahren	1,12	0,78	1,00	1,00		0,593	0,00	0,00	0,00	20	0,00	0,00
Reihenumengrab	0,64	0,44	1,00	1,00		0,481	12,14	0,82	12,96	20	124,84	259,29
Urnennische	0,09	0,06	1,00	1,00		0,354	4,43	0,13	4,56	20	32,28	91,14
anonymes Urnenreihengrab	0,13	0,09	1,00	1,00	0,50	0,530	1,43	0,00	1,43	20	15,13	28,57
Reihendoppelgrab	3,24	2,25	2,00	2,00		1,417	3,29	1,93	5,21	25	184,57	130,29
Urnenasengrab als Baumgrab	0,16	0,11	1,00	1,00	0,50	0,537	1,00		1,00	20	10,74	20,00
teilanonymes Urnengrab	0,16	0,11	1,00	1,00	0,50	0,537	1,00		1,00	20	10,74	20,00
Erdreihengrab in der Rasenfläche	4,20	2,92	1,00	1,00	0,75	1,556	1,00		1,00	25	38,89	25,00
Frühchengrab	0,25	0,17	1,00	1,00		0,391	0,00		0,00	20	0,00	0,00
Gesamt									36,16		567,20	799,29

Aus Gründen der Typisierung wurden für jede Grabart einheitliche Grabflächen angesetzt.

II. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren

II.4 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren nach Grabarten

	Gesamt- kosten	Aufteilung nach Äquivalenzziffer	Aufteilung nach Grabvergaben
Deckungsbedarf Friedhofsanlagen (vgl. I.1)	145.766 €	102.036 €	43.730 €
<u>Deckungsbedarf Grabnutzungsgebühren</u>	145.766 €	<u>102.036 €</u>	<u>43.730 €</u>
Bemessungseinheiten (vgl. II.3)		567,20	799,29
Gebühr pro Bemessungseinheit		179,8961 €/BE	54,7111 €/BE

Grabart	Gebührensatz für Unterhaltungs- kosten in € je Bemessungs- einheit	Gebührensatz für kalkulatorische Kosten in € je Bemessungs- einheit	Gesamt- äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer	Grabnutzungs- gebühr Anteil Unterhaltungs- kosten	Grabnutzungs- gebühr Anteil kalkulatorische Kosten	Gebühr für die Grabüberlassung / für das Grabnutzungsrecht	Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungs- rechts (Jahresbetrag)
1	2	3	4	5	$2 \times 4 \times 5 = 6$	$3 \times 5 = 7$	$6 + 7 = 8$	$8 / 5 = 9$
Überlassung eines Reihengrabes								
für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	179,8961 €	54,7111 €	0,67	25	2.998 €	1.368 €	4.366 €	174,60 €
für Personen unter 10 Jahren	179,8961 €	54,7111 €	0,59	20	2.132 €	1.094 €	3.226 €	161,30 €
Reihenurnengrab	179,8961 €	54,7111 €	0,48	20	1.732 €	1.094 €	2.826 €	141,30 €
Urnennische	179,8961 €	54,7111 €	0,35	20	1.274 €	1.094 €	2.368 €	118,40 €
anonymes Urnenreihengrab	179,8961 €	54,7111 €	0,53	20	1.906 €	1.094 €	3.000 €	150,00 €
Reihendoppelgrab	179,8961 €	54,7111 €	1,42	25	6.371 €	1.368 €	7.739 €	309,50 €
Urnenasengrab als Baumgrab	179,8961 €	54,7111 €	0,54	20	1.932 €	1.094 €	3.026 €	151,30 €
teilanonymes Urnengrab	179,8961 €	54,7111 €	0,54	20	1.932 €	1.094 €	3.026 €	151,30 €
Erdreihengrab in der Rasenfläche	179,8961 €	54,7111 €	1,56	25	6.996 €	1.368 €	8.364 €	334,50 €
Frühchengrab	179,8961 €	54,7111 €	0,39	20	1.408 €	1.094 €	2.502 €	125,10 €

III. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Bestattungsgebühren

III.1 Zusammenstellung der in den Jahren 2015 - 2020 durchgeführten Bestattungen

Bestattung / Grabherstellung / Beisetzung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt	Prognose für die Kalkulation pro Jahr
Bestattung (Grabherstellung)								
von Personen im Alter unter 10 Jahren	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	26	21	19	22	10	14	18,67	18,67
Beisetzung von Aschenurnen	13	15	17	23	20	16	17,33	17,33
Beisetzung in Urnenwand	2	6	3	8	11	2	5,33	5,33
Beisetzung in anonymen Urnengrabfeld	2	3	1	0	0	0	1,00	1,00
Summe Bestattungen	43	45	40	53	41	32	42,33	42,33
davon								
Friedhöfe Geisingen, Gutmadingen und Leipferdingen (durch Garten- und Landschaftsbau St. Bertsche)								76,38%
Friedhöfe Aulfingen und Kirchen-Hausen (durch H.J. Klenner)								23,62%

Zuschlag bei Tieferlegung	8,5	6,5	6,5	5,5	3,5	5,0	5,92	5,92
Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	es gibt keine Statistik							0,00
Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	es gibt keine Statistik							0,00

Die Fallzahlen der Jahre 2015 bis 2020 entstammen aus Angaben der Gemeinde.

Die Fallzahlen für Zuschlag bei Tieferlegung wurden geschätzt. Es wurden 50% der Fallzahlen für Erstbelegungen angesetzt.

Für Bestattungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen liegen keine Statistiken vor.

Die Grabherstellung auf den Friedhöfen Geisingen, Gutmadingen und Leipferdingen erfolgt durch Garten- und Landschaftsbau St. Bertsche.

Die Grabherstellung auf den Friedhöfen Aulfingen und Kirchen-Hausen erfolgt durch H.J. Klenner.

III. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Bestattungsgebühren

III.2 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabherstellung

Leistung	Brutto-Kosten gemäß aktuellem Vertrag mit St. Bertsche	Anteil an allen Fällen	Brutto-Kosten gemäß Abrechnung von H.J. Klenner	Anteil an allen Fällen	Gebühren- obergrenze (Misch- kalkulation)	Anzahl der voraussicht- lichen Fälle	erwartete jährliche Kosten
	€	%	€	%	€	Anzahl	€
1	2	3	4	5	$2 \times 3 + 4 \times 5 = 6$	7	$6 \times 7 = 8$
Bestattung (Grabherstellung)							
von Personen im Alter unter 10 Jahren	417 €	100%			417 €	0,00	0 €
von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	595 €	76,38%	300 €	23,62%	525 €	18,67	9.806 €
Beisetzung von Aschenurnen	119 €	76,38%	150 €	23,62%	126 €	17,33	2.190 €
Beisetzung in Urnenwand	119 €	100%			119 €	5,33	635 €
Beisetzung in anonymen Urnengrabfeld	119 €	100%			119 €	1,00	119 €
Zuschlag bei Tieferlegung					30%	5,92	1.056 €
Zuschlag für Bestattungen an Samstagen					15%	0,00	0 €
Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen					25%	0,00	0 €

Summe der Kosten für Fremdleistungen

13.805 €

Grundlage ist der Vertrag der Stadt mit der Fa. Garten- und Landschaftsbau Stefan Bertsche vom 16.07.2019 sowie den abgerechneten Beträgen von H.J. Klenner.

Die Summe der Fremdleistungen wurden unter Kap. I.2 bei Konto 4211 berücksichtigt.

IV. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Benutzung der Leichenhalle

IV.1 Zusammenstellung der zugrundegelegten Nutzungen

Leistung	2020	Durchschnitt der jährlichen Benutzung	Prognose für die Kalkulation
Benutzung einer Friedhofs- bzw. Leichenhalle			
Benutzung der Aussegnungshalle	13	13,00	13,00
Benutzung des Aufbahrungsraums	15	15,00	15,00

Die aufgeführte Statistik wurden nach Angaben der Kommune erstellt. Es lagen lediglich Zahlen für das Jahr 2020 vor. Diese entsprechen den Erfahrungen der Stadt.

IV.2 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Nutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraums

Ermittlung des Gebührensatzes für die Benutzung der Aussegnungshalle:

gebührenfähiger Deckungsbedarf (vgl. I.1)	<u>16.998 €</u>
Bemessungseinheiten (vgl. IV.1)	13,00
Gebührenobergrenze pro Benutzung	1.307 €

Ermittlung des Gebührensatzes für die Benutzung des Aufbahrungsraums:

gebührenfähiger Deckungsbedarf (vgl. I.1)	<u>3.832 €</u>
Bemessungseinheiten (vgl. IV.1)	15,00
Gebührenobergrenze pro Benutzung	255 €

V. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für Verwaltungshandlungen

V.1 Zusammenstellung der voraussichtlichen Anzahl an Verwaltungshandlungen

Gebührentatbestand	2020	Durchschnitt Jahre	Prognose der jährlichen Verwaltungshandlungen für die Kalkulation
Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	31	31,0	31,0
Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	0	0,0	0,0
Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen	0	0,0	0,0
sonstige gewerbliche Tätigkeiten	0	0,0	0,0
Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	0	0,0	0,0

Die aufgeführte Statistik wurden nach Angaben der Stadt erstellt.

V. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für Verwaltungshandlungen

V.2 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten für die Verwaltungshandlungen

Gebührentatbestand	Zeitbedarf in Minuten min	Stunden- satz € / h	Kosten (Gebühren- obergrenze) €	Anzahl Fälle pro Jahr	jährliche Gebühren- erlöse €
Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25	56,40 €/h	23,50 €	31,0	728,50 €
Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	40	56,40 €/h	37,60 €	0,0	0,00 €
Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen	25	56,40 €/h	23,50 €	0,0	0,00 €
sonstige gewerbliche Tätigkeiten	40	56,40 €/h	37,60 €	0,0	0,00 €
Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	40	56,40 €/h	37,60 €	0,0	0,00 €
				Gesamt	728,50 €

Der durchschnittliche Zeitbedarf wurde zusammen mit der Verwaltung bestimmt.

Für die Stundensätze wurde der Stundensatz der Personalkosten für den mittleren Dienst aus VwV-Kostenfestlegung vom 02.11.2018 angesetzt.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten	51,00 €
Raumkosten	2,67 €
Arbeitsplatzgrundausrüstung	1,03 €
sächlicher Verwaltungsaufwand	1,70 €
Summe	56,40 €

VI. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für das Abräumen von Gräbern

VI.1 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für das Abräumen von Gräbern

Gebührentatbestand	Prognose der jährlichen Fallzahl Stück	Mitarbeiter		Entsorgungskosten €	Kosten (Gebühren- obergrenze) €
		Zeitbedarf pro Fall h	Stunden- satz € / h		
Abräumgebühren für					
Reihengrab	13	6,0	55,93 €/h	20,00 €	355,00 €
Urnenreihengrab	7	3,0	55,93 €/h	15,00 €	182,00 €
voraussichtliche jährliche Erlöse aus Abräumen von Gräbern					5.889 €

Die Gebührenobergrenze wurde auf ganze Euro genau gerundet.

Es wurden die Verrechnungssätze für Bauhofmitarbeiter (vgl. III.2) angesetzt.

VII. Ermittlung der Gebührensatzobergrenze für Grabeinfassungen

VII.1 Prognose der Fallzahlen und Ermittlung der Bemessungseinheiten

Leistung	Umfang des Grabes in Meter	erwartete jährliche Fallzahlen (Prognose)	Bemessungs- einheiten für die Kalkulation
1	2	3	2 x 3 = 4
Grabeinfassungen Geisingen			
Reiheneinzelgrab	5,20	2,00	10,40
Urnenreihengrab	3,20	2,00	6,40
Reihendoppelgrab	7,20	2,00	14,40
Gesamt			31,20

In den letzten Jahren sind kaum Fälle im Friedhof Geisingen angefallen. Nur ganz selten erstellt der Bauhof noch Grabeinfassungen.

Für die Kalkulation wurden Fallzahlen geschätzt, um im Bedarfsfall die Grabeinfassung abrechnen zu können.

In Kirchen Hausen sollen die Gebühren für Grabeinfassungen entfallen, da lt. Satzung keine Grabeinfassungen gemacht werden müssen.

VII.2 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für Grabeinfassungen

<u>Deckungsbedarf Grabeinfassungen</u> (vgl. Kap. I.1)	1.864 €
Bemessungseinheiten (vgl. VII.1)	31,20
Gebühr pro Bemessungseinheit	59,7549 €/BE

Grabart	Gesamt- äquivalenz- ziffer	Gebühr für die Grab- einfassung	erwartete jährliche Fallzahlen für die Kalkulation	erwartete anfallende jährliche Erlöse für die Kalkulation
1	2	3	4	5
Grabeinfassungen Geisingen				
Reiheneinzelgrab	5,20	310 €	2,00	620 €
Urnenreihengrab	3,20	191 €	2,00	382 €
Reihendoppelgrab	7,20	430 €	2,00	860 €
Gesamt				1.862 €